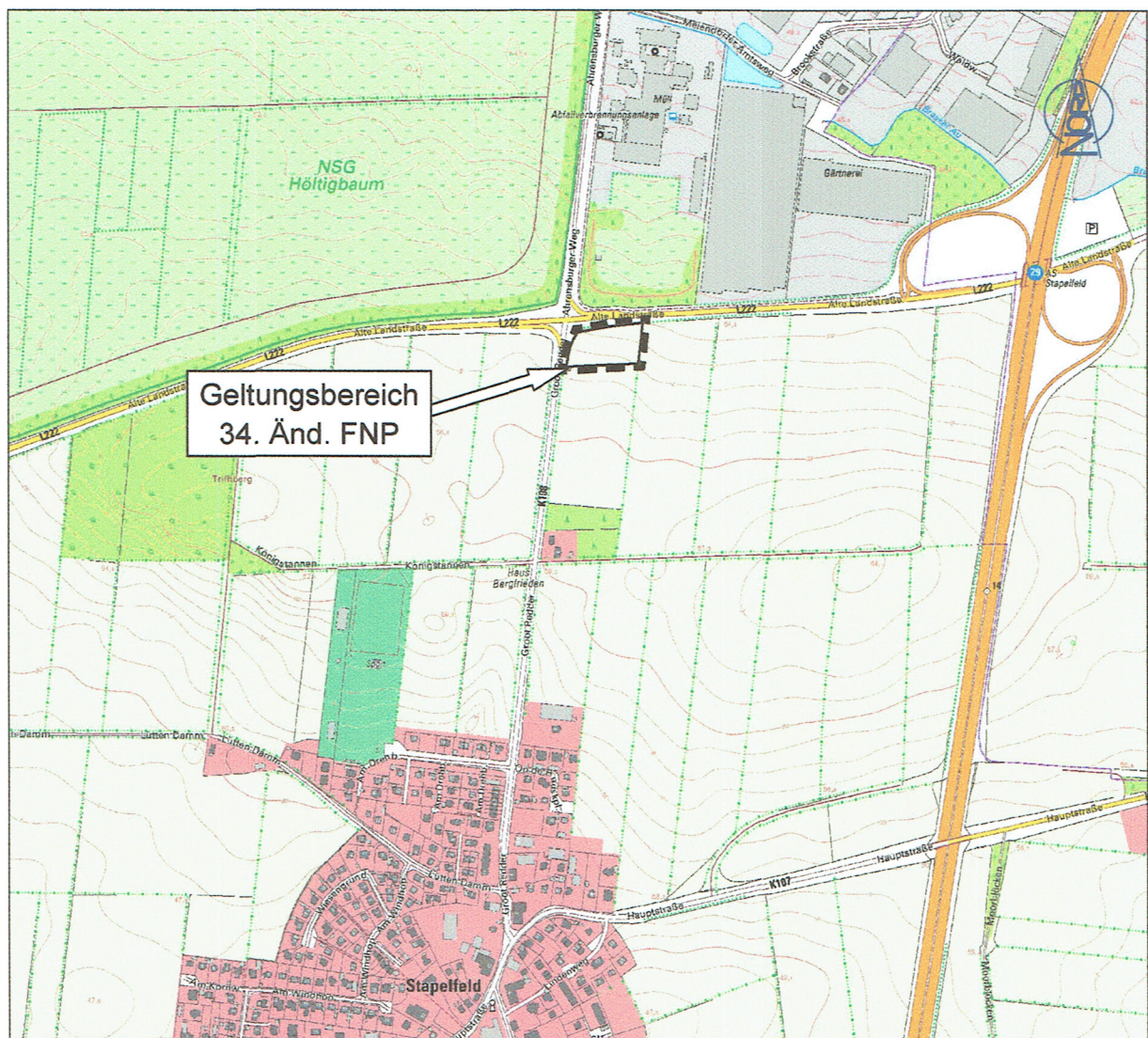


GEMEINDE STAPELFELD

Flächennutzungsplan 34. Änderung

Gebiet: Flurstück 5/6 der Flur 2, südlich "Alte Landstraße" (L 222), östlich der Straße "Groot Redder" (K 108), nördlich und westlich landwirtschaftlich genutzter Flächen

Begründung



Stand: Endfassung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Übergeordnete Planungsvorgaben	6
3. Vorhandene und geplante Nutzungen	7
4. Erschließung, Ver- und Entsorgung	10
5. Umweltbericht.....	12
5.1 Einleitung	12
5.2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie Beschreibung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen	14
5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	14
5.4 Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter	14
5.5 Prüfung der Natura 2000 Verträglichkeit	17
5.5.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	18
5.5.2 Vorprüfung.....	23
5.5.3 Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anl. 3 UVPG	24
5.6 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten	29
5.7 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	30
5.8 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ..	30
5.9 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring).....	30
5.10 Zusammenfassung des Umweltberichtes.....	30

1. Allgemeines

Der Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst ein Gebiet mit einer Größe von ca. 0,63 ha. Das Plangebiet liegt im Norden des Gemeindegebietes und umfasst eine derzeit als Acker genutzte Fläche. Nördlich verläuft die 'Alte Landstraße' (L 222), an die sich noch weiter nördlich ein Gewerbegebiet anschließt, in dem sich u. a. die Müllverbrennungsanlage Stapelfeld (MVA) befindet, von der das Fernwärmenetz der Gemeinde gespeist wird. Im Westen des Plangebietes grenzt die Straße 'Groot Redder' (K 108). Östlich und südlich des Plangebietes sind landwirtschaftlich genutzte Flächen anzutreffen.

Die Gemeinde beabsichtigt, innerhalb des Plangebietes eine Kesselanlage als Zuschaltoption für das Fernwärmenetz planungsrechtlich vorzubereiten. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, das Plangebiet im Flächennutzungsplan anstelle der derzeitigen Ausweisung als 'Fläche für die Landwirtschaft' zukünftig teilweise als 'Fläche für Versorgungsanlagen' mit der Zweckbestimmung 'Fernwärme' sowie teilweise als 'Maßnahmenfläche' darzustellen.

Die Gemeinde hat sich im Vorfeld der Planung mit alternativen Standorten auseinandergesetzt. Für die Standortwahl waren die Nähe zur Müllverbrennungsanlage und zu den vorhandenen Fernwärmeleitungen sowie die Möglichkeit zur zeitnahen Umsetzung der Baumaßnahme maßgebend.

Die Nähe zur MVA liegt darin begründet, dass die Fernwärme durch diese in die Leitungen eingespeist wird und die daran angeschlossenen Haushalte mit Wärme und Warmwasser versorgt. Eine Errichtung der Kesselanlage weiter entfernt von der MVA könnte dazu führen, dass einige Haushalte nicht mit Wärme und Warmwasser versorgt werden können, wenn die Zuschaltoption genutzt wird, da sie bereits vor der Kesselanlage liegen. Somit ist die Standortwahl allein durch diesen Gesichtspunkt bereits eingeschränkt. Der Standort muss im Norden nahe der MVA und im Bereich der Fernwärmeleitungen liegen. Die Nähe zu den vorhandenen Fernwärmeleitungen ist essentiell, da die Versorgung der Haushalte bei einer Zuschaltung der Kesselanlage dann ebenfalls durch diese Leitungen erfolgt. Eine Verlegung der Leitungen wäre sehr aufwändig und unwirtschaftlich. Zudem würde eine Verlegung zu größeren Eingriffen führen bedingt durch die Errichtung neuer Trassen.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist die zeitnahe Errichtung der Kesselanlage. Die neue MVA soll zwar erst im Jahr 2022 fertiggestellt werden, vorher finden jedoch bereits die An- und Umschlüsse der Leitungen statt. Diese Arbeiten werden bereits kurzfristig aufgenommen, also zeitlich deutlich vor der vorgesehenen Fertigstellung der neuen Anlage. Hinzu kommt der Kostenfaktor für die Gemeinde. Diese nutzt zurzeit die Möglichkeit, eine gasbetriebene Kesselanlage der Hansewerk Natur, die auf dem Gelände der Müllverbrennungsanlage steht, in derartigen Fällen ein- bzw. zuschalten zu dürfen. Allein diese Vorhaltung, von der an mehr als 300 Tagen im Jahr kein Gebrauch gemacht wird, ist allerdings mit sehr hohen Kosten verbunden. Die Grundgebühr für die Mitnutzung liegt allein bei knapp 100.000 Euro, hinzu kommen die tatsächlichen Nutzungskosten. Die Mitnutzung muss jährlich bei der Hansewerk Natur neu beantragt werden. Auch aus diesem Grund ist eine zeitnahe Errichtung einer gemeindeeigenen Kesselanlage im Interesse der Gemeinde. Jedes Jahr der Verzögerung ist mit unnötigen Aufwendungen verbunden.

Die folgenden fünf Standorte standen zur Diskussion:

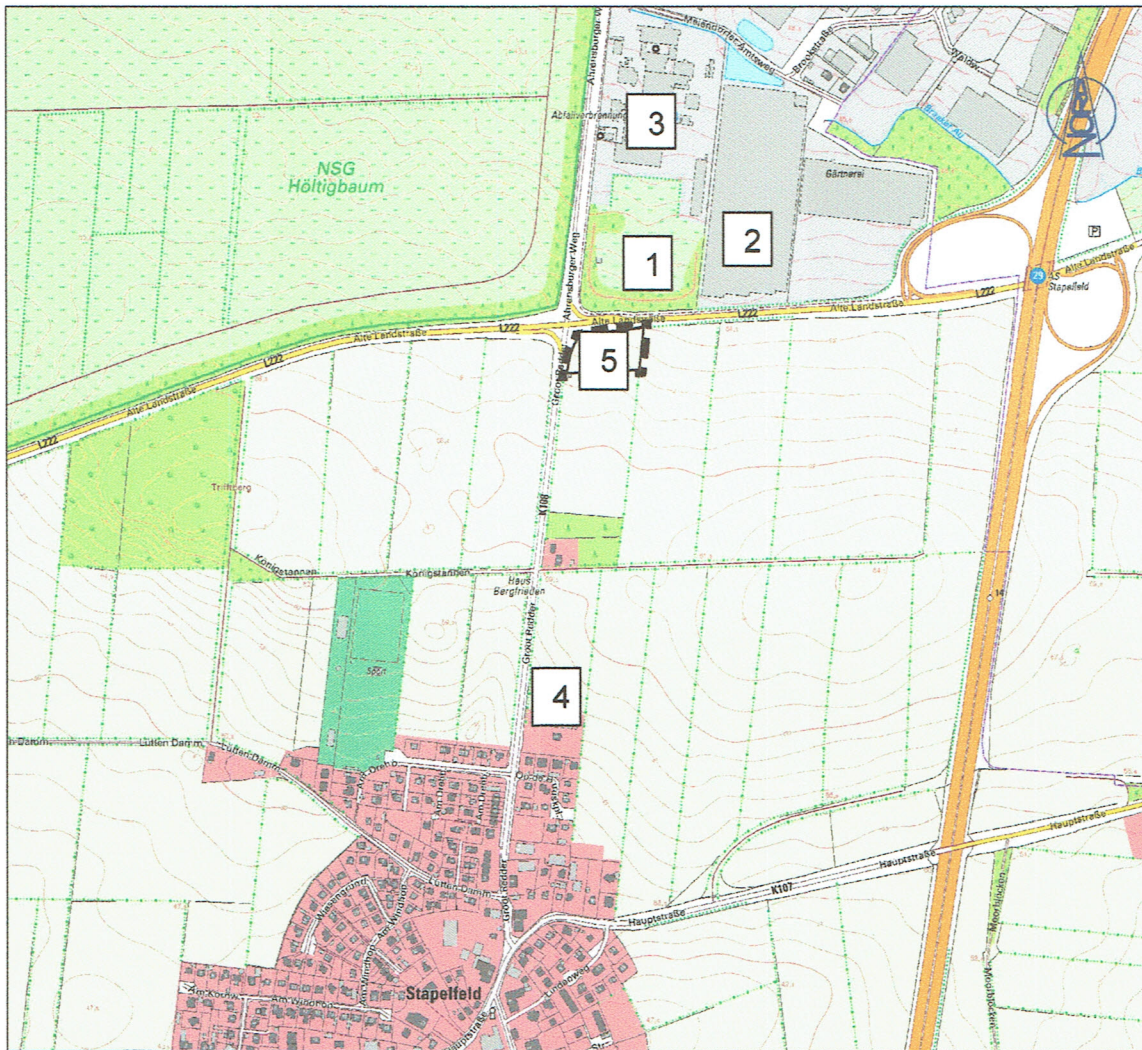


Abb. 1: Standortalternativen für die Errichtung der Kesselanlage

Standortalternative 1: Auf dieser Fläche ist der Neubau der Müllverbrennungsanlage vorgesehen. Die Fläche steht für die Errichtung der Kesselanlage nicht zur Verfügung, da sie die Planungen der EEW (Betreiber der Müllverbrennungsanlage) behindern würde. Dies hat die EEW durch eine schriftliche Stellungnahme vom 10. Januar 2019 gegenüber der Gemeinde mitgeteilt.

Standortalternative 2: Die eew hat die Fläche der ehemaligen Erwerbsgärtnerei erworben. Eine konkrete Nutzung steht noch nicht fest. Fest steht jedoch, dass die Fläche einer einheitlichen Nutzung, möglicherweise zur Phosphataufbereitung, zugeführt und nicht parzelliert werden soll und somit für die Kesselanlage nicht zur Verfügung steht. Eine entsprechende Stellungnahme der eew wurde übermittelt. Der Standort würde die höchsten Mehrkosten infolge zusätzlichen Leitungsbaus verursachen.

Standortalternative 3: Der Standort wird noch durch die momentan vorhandene Müllverbrennungsanlage genutzt. Er wäre erst ab dem Jahr

2022 verfügbar, wenn die neue Müllverbrennungsanlage fertiggestellt ist. Der Bereich soll dann jedoch als Lagerfläche für die Anlage dienen (vgl. Stellungnahme eew). Die Fläche steht für die Errichtung der Kesselanlage somit auch nicht zur Verfügung. Zudem ist eine zeitnahe Errichtung der Anlage vorgesehen, da bei der Errichtung der neuen Müllverbrennungsanlage die Leitungen der alten Anlage gekappt werden müssen, um sie dann in der neuen MVA zu installieren. Für diesen Übergang wird bereits eine Zuschalloption benötigt.

Standortalternative 4: Die Fläche wäre theoretisch denkbar für die Errichtung der Kesselanlage. Sie befindet sich allerdings in der Nähe von Wohnbebauung und steht zudem eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung. Bei diesem Standort würde mindestens ein Grundstück vor der zukünftigen Kesselanlage liegen und bei einer Zuschaltung nicht versorgt werden können.

Standortalternative 5: Die Fläche steht für die Errichtung der Kesselanlage zur Verfügung und kann auch von der Gemeinde erworben werden.

Die EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH hat mit Schreiben vom 10. Januar 2019, adressiert an den Bürgermeister der Gemeinde Stapelfeld, mitgeteilt, dass die Inanspruchnahme ihres Grundstücks nach eingehender Prüfung und unter Berücksichtigung des geplanten Neubauprojektes der Müllverbrennungsanlage sowie der Planungen zur Folgenutzung nicht möglich sei. Insofern scheidet die städtebaulich in Erwägung gezogenen Standorte 1, 2 und 3 mangels Realisierbarkeit aus, unabhängig der Zugrundelegung städtebaulicher Kriterien. Hinzu kommt, dass der Platzbedarf für die Kesselanlage, den Öltank, die Versickerungsmulde sowie erforderliche Bewegungsflächen, u. a. für ein Tanklastfahrzeug, nicht isoliert betrachtet werden kann. Die Fernwärmeleitungen (Vor- und Rücklauf) befinden sich im Plangebiet der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes, so dass der Anschluss der Kesselanlage an die vorhandenen Leitungen problemlos möglich ist. Andere Standorte auf den (nicht zur Verfügung stehenden) Flächen 1, 2, und 3 würden Erd- und Leitungsverlegearbeiten nach sich ziehen mit der Folge, dass diese Bereiche später nicht überbaut werden dürfen. Dies würde für den Neubau der Müllverbrennungsanlage, für begleitende Nutzungen, für die Folgenutzung der Flächen der vorhandenen Müllverbrennungsanlage sowie für die Freianlagenplanung insgesamt ausführungsfähige Planunterlagen erfordern, damit nicht absehbar spätere Konflikte hervorgerufen werden. Ein derartiger Planungsstand für das Gebiet nördlich der L 222, der zeitlich nach der Genehmigungsplanung folgen würde, liegt jedoch nicht vor. Die Gemeinde Stapelfeld bedauert insofern die negative Antwort auf das Standortersuchen für die Kesselanlage, bringt aber aufgrund der in einem mündlichen Gespräch seitens des Geschäftsführers der EEW dargelegten Gründe Verständnis dafür auf.

Nachdem die raumordnerischen Bedenken hinsichtlich des regionalen Grünzugs zurückgestellt worden sind, ist der Standort 5 (zugleich Plangebiet der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes) der am besten geeignete Standort für die Kesselanlage unter dem Aspekt der Konfliktvermeidung bzw. -minimierung. Zudem liegt eine

Vorbelastung in Form einer benachbarten, außer Betrieb gefallenen Trafostation vor, die Fernwärmeleitungen in diesem Bereich verlaufen direkt durch das Plangebiet, neue Verbindungswege zu den Fernwärmeleitungen sind nicht erforderlich und alle Haushalte können bei einer Zuschaltung versorgt werden.

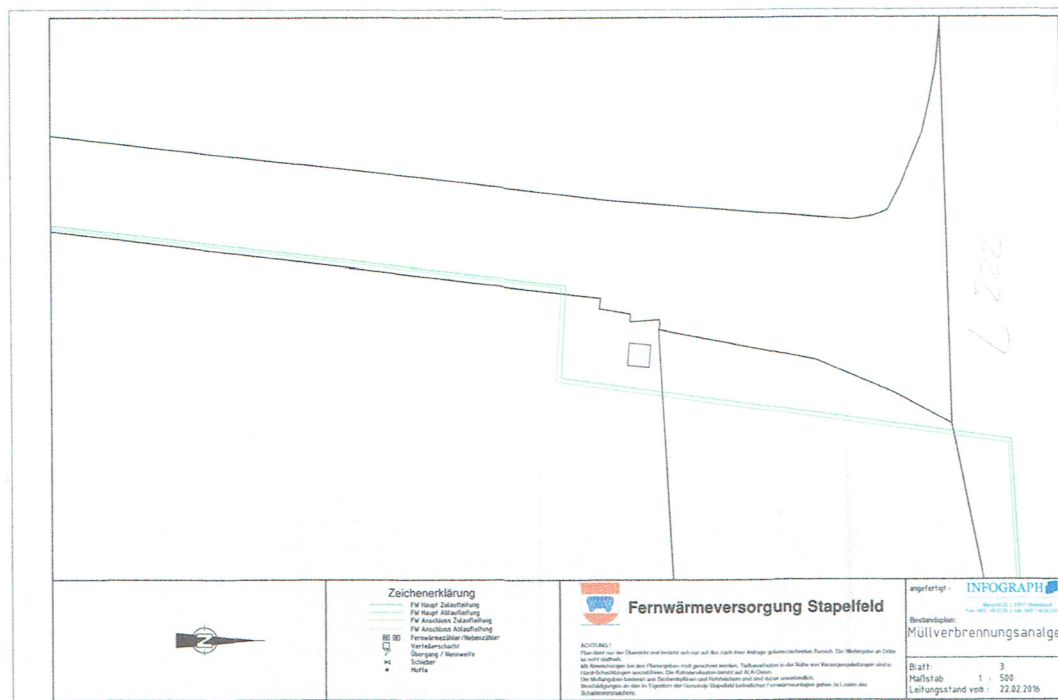


Abb. 2: Verlauf der Fernwärmeleitung im Bereich der Kreuzung L 222 und K 108 sowie innerhalb des Standortes Nr. 5

2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04. Oktober 2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13. Juli 2010 (LEP 2010; Amtsblatt Schleswig-Holstein, S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998).

Stapelfeld ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im Ordnungsraum um Hamburg und gehört zum Nahbereich der Stadt Ahrensburg, die ein Mittelzentrum darstellt. Im Regionalplan für den Planungsraum I des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Fortschreibung 1998, ist für die Gemeinde Stapelfeld der Standort der Müllverbrennungsanlage (zentrale Abfallbeseitigungsanlage) dargestellt. Es wird im Regionalplan darauf hingewiesen, dass die Prozesswärme aus der Müllverbrennungsanlage von Gewerbebetrieben genutzt werden könne und deshalb eine zusätzliche Ansiedlung von Gewerbebetrieben in Betracht gezogen werden solle. Der Gemeinde wird aus diesem Grund eine 'planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion' zugewiesen. Dem sich daraus ergebenden zusätzlichen Wohnbedarf soll durch die Ausweisung von Wohnbauflächen Rechnung getragen werden.

Weiter heißt es im Kapitel 6.6 'Abfallwirtschaft' des Regionalplans für den Planungsraum I: "Zur thermischen Behandlung sowie zur Fernwärmeversorgung

sollen die bestehenden Müllverbrennungsanlagen in Tornesch-Ahrenlohe und Stapelfeld langfristig gesichert werden. Durch Nachrüstungen nach dem Stand der Technik sollen ihre Emissionen minimiert werden. Vor einer evtl. Erweiterung der MVA Stapelfeld ist sorgfältig zu prüfen, ob ein Bedarf gegeben ist."

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) führt dazu unter Ziffer 2.6 aus: „Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.“

3. Vorhandene und geplante Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit von einer Ackerfläche eingenommen. Der Geltungsbereich ist im Norden und Osten durch Knicks eingegrünt. Im Norden befindet sich die 'Alte Landstraße' (L 222), im Westen grenzt die Straße 'Groot Redder' (K 108) an das Plangebiet. Weiter nördlich befindet sich die Müllverbrennungsanlage (MVA) Stapelfeld.

Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist die Ackerfläche als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt. Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt das Ziel, das Plangebiet zum Teil als 'Fläche für Versorgungsanlagen' mit der Zweckbestimmung 'Fernwärme' und zum Teil als 'Maßnahmenfläche' auszuweisen.

Die geplante Ausweisung erfolgt vor dem Hintergrund, dass eine Besicherungsanlage benötigt wird, falls keine oder nicht genug Wärme durch die Müllverbrennungsanlage geliefert werden kann. Dies ist zum Beispiel regelmäßig dann der Fall, wenn die MVA ihren jährlich anfallenden Wartungszyklus durchläuft, der zwischen vier und sechs Wochen in Anspruch nimmt, oder bei Ausfall der Anlage. Für den Anschluss der Leitungen an die neue MVA ist es zudem notwendig, die alten Leitungen vorab zu kappen und für die neue MVA vorzustrecken. Dies erfolgt bereits vor der Fertigstellung der Anlage. Auch für diese vorbereitenden Arbeiten im Zuge der Errichtung der neuen MVA soll die Kesselanlage dann bei Bedarf zugeschaltet werden können, um so die Fernwärmeversorgung sicherzustellen. Zurzeit besteht die Möglichkeit, eine gasbetriebene Kesselanlage der Hansewerk Natur in derartigen Fällen ein- bzw. zuzuschalten, allerdings beträgt die Grundgebühr allein für die Inanspruchnahme knapp 100.000 Euro jährlich. Die Gemeinde und die Fernwärmeversorgung Stapelfeld haben daraufhin Berechnungen angestellt, inwieweit sich eine eigene Kesselanlage rechnen würde. Diese kamen zu dem Ergebnis, dass unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine eigene, mit Öl zu betreibende Kesselanlage der weiteren Inanspruchnahme einer externen Kesselanlage vorzuziehen sei.

Die Kesselanlage soll nach dem derzeitigen Planungsstand mit einer Leistung von insgesamt ca. 8 Megawatt ausgestattet werden. Die Leistung wird auf 2 Kessel mit jeweils 4 MW aufgeteilt.



Abb. 4: Lageplan und Abmessungen des Gebäudes der Kesselanlage sowie des Öltanks (rot) und der Rangierflächen (gelb).

Das Kesselhaus wird voraussichtlich eine Größe von 17,00 m x 12,80 m und eine Höhe von max. 4,00 m erhalten. Der Öltank wird die Maße 3,00 m x 15,00 m erreichen. Es wird sich um einen oberirdischen, zylindrischen Lagerbehälter aus Stahl zur Lagerung von Mineralölprodukten handeln, der doppelwandig hergestellt wird. Der Zwischenraum zwischen den beiden Wänden wird mit einem Flüssigkeits-

Leckanzeigegerät überwacht. Das Kesselhaus sowie der Öltank sind demnach nicht besonders auffällig. Das Kesselhaus muss allerdings mit einem ca. 10,00 m hohen Schornstein ausgerüstet werden. Wenn man dagegen die Dimensionen der vorhandenen und auch der zukünftigen MVA betrachtet, so wird deutlich, dass die Höhe des Schornsteins der Kesselanlage sich im Verhältnis unterordnet. Demnach ist auch die Lage in der Nähe der MVA sinnvoller (Standort 5) als in der Nähe der Wohnbebauung (Standort 4).

Für die Kesselanlage wird eine Prüfung vor der Inbetriebnahme erforderlich sowie eine Überprüfung des Tanks alle 5 Jahre. Sie wird von dem örtlichen Schornsteinfeger durchgeführt.

Auf ihrem Weg von der Müllverbrennungsanlage in das besiedelte Gemeindegebiet verlaufen die Fernwärmeleitungen (Zulauf und Rücklauf) direkt innerhalb des Plangebietes (vgl. Abb. 2).

Das Plangebiet, bestehend aus dem Flurstück 5/6 der Flur 2 Gemarkung Stapelfeld, konnte von der Gemeinde nur als Ganzes erworben werden. Von den ca. 6.300 m² sind aufgrund der Anbauverbotsregelungen des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein im Norden ein Streifen von 20 m (Abstand zur Landstraße) und im Westen ein Streifen von 15 m (Abstand zur Kreisstraße), jeweils gemessen vom befestigten Fahrbahnrand, hochbaulich nicht nutzbar (siehe Planzeichnung). Erst außerhalb dieser Abstandsstreifen werden das Kesselhaus und der Öltank errichtet. Die dann noch verbleibenden Restflächen werden im Süden der landschaftlichen Einbindung und ansonsten der Begrünung dienen. Diese Flächen werden daher als 'Maßnahmenfläche' dargestellt. Im Rahmen der Genehmigungsebene ist zu prüfen, welche Maßnahmen hier erforderlich und umgesetzt werden.

4. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Verkehr

Das Plangebiet wird über die Straße 'Groot Redder' (K 108) erschlossen. Der 'Groot Redder', mündet im Norden in die 'Alte Landstraße' (L 222), die Richtung Westen nach Hamburg und Richtung Osten nach Braak und die Autobahn BAB 1 führt.

Da es sich bei den Straßen im Norden um eine Landesstraße und im Westen um eine Kreisstraße handelt, die im Bereich des Plangebietes außerhalb der Ortsdurchfahrt liegen, sind Anbauverbote gemäß dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) beachtlich. § 29 Abs. 1 StrWG sagt Folgendes aus:

"Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an

- a) Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m und
- b) Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m,

jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden."

Die Anbauverbotszonen sind in der Planzeichnung dargestellt.

Um eine Zufahrt zu dem Grundstück zu gewährleisten, ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 29 Abs. 3 StrWG erforderlich.

In Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr ist festzustellen, dass sich in ca. 350 m Entfernung die Haltestelle ‚Stapelfeld, Müllverbrennungsanlage‘ befindet. Hier verkehrt die folgende Buslinie in beide Richtungen:

462 Bf. Rahlstedt – Neuer Höltigbaum – Gewerbepark Merkur – Gewerbegebiet Braak

Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über die Hamburger Wasserwerke GmbH. Die vorhandene Trinkwasserleitung muss in das Plangebiet hinein verlängert werden.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfolgt über Hydranten, die an die Anlagen der ‚Hamburger Wasserwerke GmbH‘ angeschlossen sind. Sie erfordert in der Regel eine Wassermenge von mindestens 96 m³/h für einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden. Die Löschwassermenge muss gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 in einem Umkreis von 300 m zur Verfügung stehen.

Vorliegend handelt es sich jedoch nicht um einen Regelfall für die Brandbekämpfung, so dass es im Genehmigungsverfahren einer speziellen Absprache für die konkreten Brandschutzerfordernisse bedarf.

Abwasserentsorgung

a) Regenwasser

Das Regenwasser, das auf der Dachfläche des Kesselhauses und den übrigen befestigten Flächen anfällt, soll auf den unbefestigten Teilen des Plangebietes versickert werden.

b) Schmutzwasser

Der Schmutzwasserkanal liegt in der Straße ‚Groot Redder‘. Für die Abwasserentsorgung ist der ‚Abwasserzweckverband Siek‘ zuständig.

Fernmeldeeinrichtungen

Die Gemeinde Stapelfeld ist an das Netz der Deutschen Telekom AG angeschlossen.

Fernwärme

Die Gemeinde Stapelfeld unterhält ein Fernwärmenetz und versorgt die privaten und gewerblichen Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes mit Fernwärme. Das Fernwärmenetz wird von einem kommunalen Eigenbetrieb, der ‚Fernwärmeversorgung Stapelfeld‘, unterhalten.

Elektroenergie

Die Versorgung mit elektrischer Energie geschieht über die Schleswig-Holstein Netz AG.

Abfall

Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Stormarn, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - AWSH - für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht für den Änderungsbereich die Ausweisung einer 'Fläche für Versorgungsanlagen' und einer 'Maßnahmenfläche' anstelle einer 'Fläche für die Landwirtschaft' (L) vor. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kesselanlage als Zuschaltoption für das Fernwärmenetz geschaffen werden.

b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Für das Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB beachtlich. Da die Eingriffe erst auf der nachfolgenden Ebene konkretisiert werden, erfolgt die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Im Rahmen der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die sich abzeichnenden Eingriffe hingewiesen.

Landschaftsrahmenplan (1998)

Der Landschaftsrahmenplan besteht für das Plangebiet die folgende Ausweisung:

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

'Gebiete mit besonderer Erholungseignung' zeichnen sich zum einen durch eine landschaftliche Vielfalt und zum anderen durch eine gute Zugänglichkeit der Landschaft aus, so dass sie sich als Freizeit- und Erholungsräume eignen. Das Geplante stellt keinen Konflikt mit der Darstellung eines 'Gebietes mit besonderer Erholungseignung' dar.

Landschaftsplan / Entwicklungsgutachten Kreis Stormarn / Freie und Hansestadt Hamburg (1994)

Die Gemeinde Stapelfeld verfügt über keinen Landschaftsplan. Im Entwicklungsgutachten, das landschaftsplanerische Aussagen enthält, ist nur der Knick im Osten als Bestand dargestellt. Die Gemeinde Stapelfeld liegt in dem Teilraum 'Hamburg-Rahlstedt - Stapelfeld - Braak'. Laut dem Entwicklungskonzept für den Bereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt das Plangebiet innerhalb der "Abgrenzung der Siedlung zum Landschaftsraum, Ausprägung und Gestaltung des Ortsrandes als Übergang in die Landschaft."

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Das Plangebiet wird an der Nord- und Ostseite von Knicks begrenzt, die nach § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützt sind. Es ist vorgesehen, die Knicks zu erhalten. Das Gebäude und der Öltank halten einen ausreichenden Abstand zu den Knicks ein, sodass kein Ausgleich erforderlich werden würde. Der exakte Abstand zu den Knicks ist im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens genauer zu betrachten, ebenso wie der Leitungsverlauf. Sollte nicht genug Abstand eingehalten werden können, wird gegebenenfalls ein Ausgleich erforderlich.

5.2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie Beschreibung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Das Plangebiet wird von einer Ackerfläche eingenommen, an die im Norden und Osten Knicks angrenzen.

Die Errichtung einer Kesselanlage wird zu dem Verlust der Ackerfläche und zu Flächenversiegelungen durch das Gebäude, den Öltank und die befestigten Hofflächen führen. Ebenfalls ist es notwendig, die Leitungen, die von der Kesselanlage ausgehen, an die Fernwärmeleitungen anzuschließen. Dies führt zu Bodenmodellierungen. Die Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens zu beachten sind und ausgeglichen werden müssen. Laut derzeitigem Planungsstand halten das Gebäude und der Öltank ausreichend Abstand zu den Knicks ein. Da die genaue Lage der Kesselanlage und dessen Leitungen aber erst im Baugenehmigungsverfahren definiert wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich für die Knicks Beeinträchtigungen ergeben werden. Es ist jedoch vorgesehen, diese zu erhalten. Hinsichtlich des Anbauverbotes von 20 m zur Landesstraße 222 kann davon ausgegangen werden, dass zumindest der Knick im Norden unbeeinträchtigt bleibt. Trotzdem muss im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, ob es Beeinträchtigungen gibt, die dann auszugleichen sind. Sollte sich herausstellen, dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, sind ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 zu leisten, die Gehölze zu erhalten und ein Antrag auf Knickentwidmung bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn zu stellen.

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

a) Prognose bei Durchführung der Planung

Die Planung wird zu der Beseitigung einer Ackerfläche führen. Ein Knickabschnitt wird möglicherweise beeinträchtigt.

b) Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung

Die Ackerfläche würde weiterhin bewirtschaftet werden. Der Knick würde nicht beeinträchtigt werden.

5.4 Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter

Schutzgut Mensch

Die Errichtung einer Kesselanlage wird zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Mensch' führen. Es ist absehbar, dass Orientierungs-, Richt- oder Grenzwerte hinsichtlich Geruch und Lärm nicht überschritten werden.





An das Plangebiet grenzen teilweise landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können und vom Bedienpersonal der Kesselanlage in Kauf zu nehmen sind.

Schutzgut Boden

Die Ausweisung einer 'Fläche für Versorgungsanlagen' führt zu Flächenversiegelungen für die Anlage des Gebäudes, des Öltanks und der befestigten Hofflächen. Ebenfalls ist es notwendig, die Leitungen, die von der Kesselanlage ausgehen, anzuschließen. Dies führt zu Bodenmodellierungen. Die Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar und müssen ausgeglichen werden. Die genaue Ermittlung der Eingriffe und die Planung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens. Die Ausgleichsmaßnahmen können auf der ebenfalls dargestellten, sich an die 'Fläche für Versorgungsanlagen' anschließenden 'Maßnahmenfläche' umgesetzt werden.

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet gibt es kein Gewässer. Hinsichtlich der Grundwasser-Flurabstände liegen keine Angaben vor. Aufgrund der Geländemorphologie ist davon auszugehen, dass kein oberflächennahes Grundwasser ansteht, d. h., dass der mittlere natürliche Flurabstand mehr als 1,00 m beträgt.

Schutzgut Klima/Luft

Der Verlust einer Ackerfläche wird lokalklimatisch keine Auswirkungen haben.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Die Ausweisung der 'Fläche für Versorgungsanlagen' wird zur Beseitigung einer Ackerfläche führen. Die Eingriffe können auf der ebenfalls ausgewiesenen 'Maßnahmenfläche' kompensiert werden.

Besonders geschützte und streng geschützte Arten

Die an das Plangebiet grenzenden Knicks stellen geeignete Bruthabitate für verschiedene Vogelarten dar. In den Knicks brüten vorwiegend Vogelarten, die als Gebüschbrüter weit verbreitet und allgemein häufig sind. Hierzu zählen Arten wie Amsel, Fitis, Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Grasmücken-Arten, Zilpzap oder Goldammer. Da es vorgesehen ist, die Knickgehölze zu erhalten, ergeben sich keine Auswirkungen auf die im Gebüsch brütenden Vogelarten.

Ackerflächen stellen potentielle Bruthabitate für Offenlandbrüter dar. Die Eignung als Bruthabitat ist jeweils abhängig von der Größe der Fläche und deren Umgebung. Da im vorliegenden Fall die überplante Ackerfläche zwischen vorhandenen Straßen und vorhandenen Gehölzstrukturen, die das Offenland begrenzen, liegt, kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Plangebietes keine gefährdeten Offenlandbrüter (z. B. Feldlerche oder Kiebitz) vorkommen.

Knicks eignen sich als Lebensraum für die Haselmaus. Es handelt sich deshalb um einen potentiellen Lebensraum. In der Planung muss davon ausgegangen werden, dass in dem Knickabschnitt eine Haselmaus vorkommen kann. Da es vorgesehen ist, alle Gehölze zu erhalten, wird auch der Lebensraum der Haselmaus erhalten. Beeinträchtigungen sind demnach nicht zu erwarten.

Alle heimischen Fledermausarten stehen im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und zählen damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den 'streng geschützten' Arten. In den Überhältern können in der Borke Risse und Spalten sein, die von Fledermäusen als Tagesverstecke genutzt werden können. Außerdem können im Totholzbereich der Bäume Baumhöhlen bestehen. Da aber keine Bäume beseitigt werden, werden auch die Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse nicht beeinträchtigt.

An die vorhandenen Knicks wird zukünftig ein Kesselhaus und ein Öltank bzw. deren Anschlussleitungen heranrücken. Sollte sich auf der nachfolgenden Ebene zeigen, dass eine Beeinträchtigung von Knickfunktionen nicht ausgeschlossen werden kann, wäre dafür ein entsprechender Ausgleich durch eine Knick-Neuanlage im Verhältnis 1 : 1 zu leisten.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt an der 'Alten Landstraße' (L 222), an der weiter nördlich das Gewerbegebiet Stapelfeld/Braak angrenzt. Im Süden und Osten sind dem Plangebiet Ackerflächen benachbart. Im Randbereich an der Straße 'Groot Redder' befindet sich zudem eine ehemalige Trafostation.

Das Plangebiet ist im Norden und Osten durch Knicks wirksam eingegrünt. Da es vorgesehen ist, die Knicks zu erhalten, ist die Eingrünung des Plangebietes an diesen Stellen auch weiterhin sichergestellt. Lediglich im Süden grenzt die freie Landschaft an. Hier könnte eine Eingrünung erforderlich werden. Auf der Ebene des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens muss geprüft werden, ob Maßnahmen zur Eingrünung der Südgrenze durchgeführt werden müssen. Das Gebäude der Kesselanlage wird eine Höhe von max. 4,00 m erreichen, der Schornstein erreicht eine Höhe von ca. 10,00 m.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Daher ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur

Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

Schutzgut Fläche

Es erfolgt ein Landschaftsverbrauch, hier von Ackerland, für die Anlage des Gebäudes, der Nebenanlagen und der Erschließungswege.

5.5 Prüfung der Natura 2000 Verträglichkeit

Prüfungsablauf

Im Umland von Stapelfeld befindet sich das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE 2327-301 'Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor'.

Da das Plangebiet an das FFH-Gebiet angrenzt, ist zu prüfen, ob die Änderung des Flächennutzungsplanes verträglich mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (DE 2327-301) ist.

Gemäß § 34 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn es "zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann...". § 34 verlangt eine Verträglichkeitsprüfung, wenn ein Vorhaben ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG gliedert sich in folgende Phasen:

1. Vorprüfung: hier wird geprüft, ob die Voraussetzungen, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen, erfüllt sind. D. h., dass das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets verursachen kann.
2. Hauptprüfung: hier wird geprüft, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen in eine für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt.
3. FFH-Ausnahmeprüfung: hier wird geprüft, ob die erforderlichen Ausnahmetatbestände gegeben sind, die eine Zulassung ermöglichen.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erfordern "Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen

können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. dem Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben."

Die Begriffe 'Plan' und 'Projekt' werden allerdings in der Habitatrichtlinie nicht bestimmt.

Die Definition des Begriffs 'Projekt' gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG i. d. F. vom 25. März 2003 wurde aufgehoben mit dem ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12. Dezember 2007.

Entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 07. September 2004 in der Rechtssache C - 127/02) ist nun der Vorhabenbegriff des UVP-Rechts maßgeblicher Anhaltspunkt für die Auslegung und Anwendung des Projektbegriffs (s. § 2 Abs. 4 UVPG).

Die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG fallen unter diesen Begriff.

5.5.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Gebietscharakterisierung

Das im Jahr 2010 festgesetzte Natura 2000-Gebiet DE 2327-301 'Kammolchgebiet Hötigbaum / Stellmoor' umfasst eine Größe von 605 ha. Das Gebiet liegt zwischen Ahrensburg und Hamburg. Es besteht aus den Naturschutzgebieten 'Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal' und 'Hötigbaum'.

Für das FFH-Gebiet DE 2327-301 'Kammolchgebiet Hötigbaum / Stellmoor' existiert ein Managementplan. In dem Gebietssteckbrief des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird das Gebiet wie folgt beschrieben:

"Der ehemalige Standortübungsplatz Hötigbaum liegt im Süden des Gebietes auf einer leicht hügeligen Grundmoräne. Das Gebiet weist eine außerordentlich hohe Standortvielfalt auf. Neben großflächigen, extensiv beweideten Grasfluren mit Übergängen zum Trockenrasen kommen Gebüsche, Knicks und naturnahe Waldflächen vor. Im Niederungsbereich finden sich zahlreiche Tümpel, Sümpfe, Bruchwälder und Fließgewässer. Des Weiteren treten einige nährstoffreiche Gewässer (eutrophe Seen 3150) im Gebiet auf.

Im Norden grenzt das eiszeitliche Ahrensburger Tunneltal an. Auch hier kommen einige nährstoffreiche Gewässer (eutrophe Seen 3150) vor.

Das Gebiet ist stellenweise mit Waldmeister-Buchenwald (9130), bodensauren Eichenwäldern (9190) und bodensaurem Buchenwald (9110) bewaldet.

Die beiden Naturschutzgebiete bilden einen ausgedehnten Verbund, mit vielfältigen Amphibien-Lebensräumen, der sich großflächig auf Hamburger Stadtgebiet fortsetzt. Im Gebiet tritt der Kammmolch verbreitet und zum Teil sehr zahlreich auf. Wichtige Laichplätze sind neben angelegten Teichen und Tümpeln auch feuchte Wälder und Sümpfe im Hopfenbachtal sowie ehemalige Panzerspuren im Höltigbaum. Geeignete Landlebensräume wie Wälder, Knicks und sonstige Gehölze, strukturreiches Grünland, Ruderalflächen, Röhrichte und Sümpfe sind großflächig vorhanden. Als weitere Amphibienart ist der Moorfrosch hervorzuheben. Er tritt insbesondere im Bereich der Weidelandschaft Höltigbaum in großen Beständen auf. Die positive Entwicklung der Amphibienbestände ist eine Auswirkung der Vernässungsmaßnahmen und der extensiven Beweidung im Gebiet.

Das Gesamtgebiet ist aufgrund eines der größten Vorkommen des Kammmolches in der atlantischen Region Schleswig-Holsteins besonders schutzwürdig.

Übergreifendes Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung des großflächigen Komplexes aus offenen bis bewaldeten Standorten. Insbesondere sollen vielfältige Gewässerlebensräume, extensive Grünländer, strukturreiche Säume und standorttypische Wälder als Lebensraum für den Kammmolch erhalten werden. Hierzu sind naturnahe Grundwasserstände und ungestörte Bodenverhältnisse besonders wichtig."

Von besonderer Bedeutung ist die Erhaltung von Lebensraumtypen des Anhangs I und von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Gemäß der „Erhaltungsziele für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2327-301 'Kammmolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor'“, Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 11. Juni 2016, sind im genannten FFH die folgenden Arten und Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung:

- Hainsimsen Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*),
- Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*),
- alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
- Kammmolch (*Triturus cristatus*).

Von Bedeutung sind natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*.

Wirkfaktoren

Das Vorhaben und die relevanten Wirkfaktoren werden im Umweltbericht in den Kapiteln 5.1 - 5.4 beschrieben.

Relevante Wirkfaktoren auf das FFH-Gebiet ergeben sich aus den genannten Wirkfaktoren der Seite des BfN:

Wirkfaktor	Auswirkungen durch das Vorhaben
Direkter Flächenentzug	Nein
Veränderung der Habitatstruktur	Nein
Veränderung abiotischer Faktoren	Nein
Barriere- oder Fallwirkung/ Individuenverlust	Nein
Nichtstoffliche Einwirkungen	Ja
Stoffliche Einwirkungen	Nein
Strahlung	Nein
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Nein
Sonstiges	Nein

Als Wirkfaktoren sind im vorliegenden Fall die „Nichtstofflichen Einwirkungen“ zu betrachten. Diese gliedern sich in folgende Punkte auf:

Wirkfaktor „Nichtstoffliche Einwirkungen“

Akustische Reize	Ja
Optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht)	Ja
Licht	Nein
Erschütterung/Vibration	Nein
Mechanische Einwirkung (Wellenschlag/ Tritt)	Nein

Mögliche Einwirkungen auf das FFH-Gebiet sind demnach insbesondere visuelle oder akustische Störungen.

Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes

Die Kesselanlage nimmt keine Flächen des FFH-Gebietes und somit auch die Lebensraumtypen nicht in Anspruch. Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass die in der Gebietscharakterisierung genannten Lebensraumtypen durch die Planung und Errichtung der Kesselanlage durch z. B. Stoffausträge oder Strahlung nicht beeinträchtigt werden. Da die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nicht gefährdet werden, bleibt nun zu prüfen, ob sich durch die vom Plangebiet ausgehenden akustischen oder visuellen Störungen Beeinträchtigungen für die vorkommenden Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ergeben. Eine Prüfung der im Plangebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten sowie der Haselmaus erfolgte bereits in Kapitel 5.4.

Kammolch (*Triturus cristatus*)

Der Maßnahmenplan beschreibt den Lebensraum des Kammolchs wie folgt:

„Die Eignung der Laichgewässer und ihre strukturelle Ausstattung stehen in der Regel bei der Betrachtung von Amphibienbeständen im Vordergrund, insbesondere bei temporären Gewässern (HELLBERND 1987). Gleichwohl könnte es aber auch die Kapazität der terrestrischen Teillebensräume sein, durch die die Populationsgrößen determiniert werden (BLAB 1986).“

Insgesamt gesehen sind es die Überlebenswahrscheinlichkeiten in allen Teilhabitaten des Ganzjahreslebensraums und deren Veränderungen auf dem Höltigbaum, durch die die Entwicklung des Kammmolchbestands maßgeblich beeinflusst wird.

Daher ist auch der Erhalt des terrestrischen Lebensraums des Kammmolchs in der Ausprägung zu erhalten, die zu der Etablierung der vorhandenen Population führte.

Die Kammmolchpopulation des Höltigbaums ist Teil eines Vorkommens, das insbesondere im benachbarten NSG Ahrensburger Tunneltal seinen Verbreitungsschwerpunkt hat (LLUR 2011). Die Erhaltung bzw. Verbesserung der Wanderstrecken zwischen den verschiedenen Teilpopulationen sind für die Population des Höltigbaum dringend erforderlich, da die Wasserführung der Laichgewässer auf dem Höltigbaum aufgrund der Bodenverhältnisse stark an den jeweiligen Witterungsverlauf eines Jahres gekoppelt ist und es daher in trockenen Jahren zu hohen Bestandsverlusten in den nicht ausreichend vertieften Flachgewässern kommen kann.“

Die Errichtung der Kesselanlage beeinträchtigt die Laichgewässer und die Landlebensräume im FFH-Gebiet nicht. Kammmolche sind laut der Seite des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) relativ unempfindlich gegen akustische und visuelle Störungen, sofern sie nicht direkt in der unmittelbaren Umgebung stattfinden. Störungen durch die Kesselanlage, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Kammmolches führen, können aufgrund der Distanz zu den Habitaten ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen des Kammmolchs selbst im Plangebiet ist unwahrscheinlich, da die Art bei Verfügbarkeit guter Landlebensräume eher im Umfeld der Laichgewässer bleibt und dann keine weiten Wanderungen vornimmt. Zudem bildet die Alte Landstraße 'L 222' eine Barriere, da es sich um eine stark frequentierte Straße mit Autobahn-Zubringerfunktion handelt. Mit einer Beeinträchtigung der Population der Kammmolche im FFH-Gebiet ist nicht zu rechnen.

Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

Laut dem Steckbrief zur Art 1145 der FFH-Richtlinie ist der Schlammpeitzger „ein bodenlebender und nur wenig mobiler Fisch aus der Familie der Dornscherlen. Sein schlangenartiger, in der Schwanzregion seitlich abgeflachter Körper erreicht eine Länge von 15 bis 30 Zentimetern.“

„Als typischer Bodenbewohner besiedelt der Schlammpeitzger flache, warme, nährstoffreiche, sowohl stehende als auch schwach fließende Gewässer der tieferen Lagen. Er bevorzugt sehr strömungsarme Standorte mit einer lockeren Schlammauflage von 0,5 - 1,0 Meter Mächtigkeit und reichem Bewuchs mit Wasserpflanzen, welche Schutz und Nahrung bieten. Oft handelt es sich bei solch sumpfigen Gewässern um Gräben (Sekundärbiotop). ... Die Tiere sind weitgehend unempfindlich gegenüber Gewässerbelastungen und kommen mitunter auch in stark verschmutzten Gewässern vor.“

Die Errichtung der Kesselanlage beeinträchtigt die Lebensräume des Schlammpeitzgers im FFH-Gebiet nicht. Schlammpeitzger sind laut der Seite des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) recht unempfindlich gegen akustische und visuelle Störungen. Störungen durch die Kesselanlage, die zu einer

Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Schlammpeitzgers führen, können aufgrund der Distanz zu den Habitaten ausgeschlossen werden. Mit einer Beeinträchtigung der Population im FFH-Gebiet durch die Errichtung der Kesselanlage ist demnach nicht zu rechnen.

Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Der Moorfrosch ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und wird im Managementplan des FFH-Gebietes ebenfalls als vorkommende Art beschrieben. Gemäß der Seite des BfN ähnelt der Moorfrosch auf dem ersten Blick dem weit verbreiteten Grasfrosch. „Beide Geschlechter sind erdfarben, seltener rötlich oder gelblich, mit dunkleren Flecken und einer scharf begrenzten hellen Rückenlinie. Insgesamt ist die Zeichnung sehr variabel. Eindeutig erkennbar sind die Männchen aber während der Paarungszeit - ihre Oberseite und Kehle nimmt dann meist eine blaue oder violette Färbung an. Unverwechselbar ist dann auch ihr Ruf, der gurgelnd und glucksend vorgetragen wird. Der Moorfrosch bevorzugt Gebiete mit hohem Grundwasserstand oder staunasse Flächen. Sein Lebensraum sind die Nass- und Feuchtwiesen, Zwischen- und Niedermoore sowie Erlen- und Birkenbrüche. Durch den fortschreitenden Verlust dieser Feuchtgebiete ist der Moorfrosch inzwischen vor allem im westlichen Mitteleuropa selten geworden und wird in Deutschland auf der Roten Liste geführt.“

Aufgrund der räumlichen Distanz des Plangebietes zu den Habitaten des Moorfrosches, kann eine Beeinträchtigung dieser Art ausgeschlossen werden.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Auch wenn der Fischotter nicht im Managementplan des FFH-Gebietes aufgeführt ist, wurden laut dem „Pflege- und Entwicklungsplan für die Naturschutzgebiete Stellmoorer Tunneltal und Höltigbaum“ von der Freien und Hansestadt Hamburg vom Dezember 2015 Spuren des Fischotters an der Wandse entdeckt. „Intensive Schutzbemühungen und die Umsetzung von Maßnahmen mit dem langfristigen Ziel der Ausweisung miteinander vernetzter und naturnaher Gewässerkorridore haben mittlerweile zu einer deutlichen Bestandserholung und langsamen Wiederausbreitung der Art auch in Hamburg und Schleswig-Holstein geführt.“

Ebenfalls wurde ein totgefahrener Fischotter im September 2015 auf der L 222 gemeldet. Nach Aussage des Landesamtes ist der Fund in der Nähe des Plangebietes aber höchstwahrscheinlich ein absolut zufälliges Ereignis und wird nicht wieder eintreten. Dass sich Fischotter regelmäßig am oder im Plangebiet aufhalten, ist nicht plausibel.

Die Wandse durchfließt nicht das Plangebiet und steht nicht in unmittelbarem Kontakt mit diesem, in dem keine Gewässer vorkommen. Zudem bildet die 'Alte Landstraße' (L 222) eine Barriere. Störungen auf die Population des Fischotters durch die Kesselanlage können aufgrund der Distanz des Plangebietes zur Wandse von etwa 1 km ausgeschlossen werden.

Weitere Tierarten

Aufgrund der räumlichen Distanz werden die Lebensräume der in der Tabelle auf Seite 8 und 9 des Managementplans für das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet DE 2327-301 'Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor' aufgeführten Arten nicht beeinträchtigt.

Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Eine Relevanz anderer Pläne und Projekte besteht, wenn sie gemeinsam mit diesem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Schutzgebietes auslösen können.

Es ist vorgesehen, die vorhandene Müllverbrennungsanlage abzureißen und durch einen Neubau auf der Freifläche südlich der jetzigen Anlage zu errichten. Östlich der zukünftigen Anlage soll zudem möglicherweise eine Phosphoraufbereitungsanlage errichtet werden.

Es handelt sich um zwei unterschiedliche Planungen, die lediglich die Fernwärme miteinander verbindet. Die Auswirkungen des Vorhabens ändern sich dadurch jedoch nicht. Es werden keine Flächen des FFH-Gebietes in Anspruch genommen und es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Lebensraumtypen in den Schutzgebieten. Relevante Störungen auf die Erhaltungsziele der festgelegten Tierarten sind durch das Vorhaben nicht abzuleiten. Das Vorhaben bildet keinen gemeinsamen, negativen Effekt auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes.

5.5.2 Vorprüfung

Feststellung, ob diese Planung die Kriterien für ein Vorhaben nach § 2 Abs. 4 UVPG erfüllt:

- a) Feststellung, ob es sich um die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von technischen und sonstigen Anlagen handelt (§ 2 Abs. 4 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b und Anlage 1 UVPG).

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes lässt die Errichtung von technischen und sonstigen Anlagen zu. Sie bereitet die Zulässigkeit einer mit Öl betriebenen Kesselanlage vor, die eine Leistung von ca. 8 MW haben soll. Das Kriterium nach Anlage 1 Nr. 1.2.3.2 UVPG "Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von (1.2.3) Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von (1.2.3.2) 1 MW bis weniger als 20 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen," wird insofern erfüllt, dass das UVPG für solche Anlagen eine standortbezogene Prüfung vorschreibt.

Die dort geforderte überschlägige Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist und keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wird (vgl. Kapitel 5.2.3).

- b) Feststellung, ob es sich um die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme handelt (§ 2 Abs. 4 Nr. 1c und 2c UVPG).

Mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes werden - wenn auch nur geringe - Flächenversiegelungen und -modellierungen vorbereitet, die ausgeglichen werden können. Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens kann nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes ausgegangen werden, zumal eine geringe Vorbelastung des Bereichs bereits vorhanden ist. Zudem ergab die Prüfung der Wirkfaktoren in Kapitel 5.5.1, dass eine Verträglichkeit mit den Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebietes gegeben ist.

Fazit

Die Kriterien für den Vorhabenbegriff nach § 2 Abs. 4 UVPG werden von der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erfüllt. Die zukünftige Planung ist nicht geeignet, selbst oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE 2327-301 herbeizuführen. Eine weitergehende FFH-Prüfung ist daher nicht erforderlich.

5.5.3 Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anl. 3 UVPG

1) Merkmale des Vorhabens

a) Größe des Vorhabens

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kesselanlage. Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet die Zulässigkeit einer mit Öl betriebenen Kesselanlage vor, die eine Leistung von ca. 8 MW haben soll. Es handelt sich um eine Kesselanlage, dessen Kesselhaus nach derzeitigem Planungsstand eine Größe von etwa 12,80 m x 17,00 m haben wird und eine Gebäudehöhe von 4,00 m nicht überschreitet. Lediglich der Schornstein wird mit ca. 10,00 m deutlich höher werden. Der 60.000 l umfassende Öltank wird in einem Sicherheitsabstand von ca. 10,00 m zum Kesselhaus aufgestellt. Er wird eine Bemaßung von etwa 3,00 m x 15,00 m haben. Die Erschließung erfolgt für Pkw und Lkw über die Straße 'Groot Redder' in Höhe der vorhandenen Koppelzufahrt.

Bewertung:

Die Größe des Vorhabens ist auf den Bedarf abgestimmt und angemessen.

b) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Es ist vorgesehen, in der Gemeinde eine neue Müllverbrennungsanlage zu errichten, die im Jahr 2022 in Betrieb gehen soll. Diese bedarf einer jährlichen Wartung, die jeweils zwischen vier und sechs Wochen in Anspruch nehmen wird. In dieser Zeit wird keine Wärme produziert. Die Kesselanlage soll dann zugeschaltet werden können, um so die Fernwärmeversorgung sicherzustellen. Zudem soll sie die Übergangszeit zwischen der Kappung der Leitungen an der alten Anlage und der Inbetriebnahme der neuen Anlage überbrücken.

Bewertung:

Die Kesselanlage wird nur für Zwecke genutzt, wenn die Müllverbrennungsanlage nicht nutzbar ist. Die Dauer der Nutzung der Kesselanlage ist demnach begrenzt.

c) Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Fläche:

Es erfolgt ein Landschaftsverbrauch, hier von Ackerland, für die Anlage des Gebäudes, der Nebenanlagen und der Erschließungswege.

Boden:

Das Vorhaben sieht Flächenversiegelungen und -modellierungen für die Errichtung der Kesselanlage und der Zuwegung vor.

Wasser:

Das Vorhaben nutzt nicht das Grundwasser vor Ort. Auf den bestehenden Grundwasserstand wird kein Einfluss genommen. Es existieren keine Oberflächengewässer am Standort der Kesselanlage.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um eine Teilfläche einer Ackerfläche, in deren Randbereich bereits eine stillgelegte Trafostation steht. Das Plangebiet ist an seiner Nord- und Ostseite durch Knicks eingegrünt. Es ist vorgesehen, die Knicks zu erhalten. Die Knicks stellen geeignete Bruthabitate für verschiedene Vogelarten dar. Da es vorgesehen ist, diese Gehölze zu erhalten, werden die Bruthabitate ebenfalls erhalten. Aufgrund der Nähe zu den Knicks und den Straßen ist ein Vorkommen von Offenlandbrütern nicht zu erwarten (vgl. 5.4 „Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften“).

Aufgrund der Errichtung der Kesselanlage wird ein Teil der Ackerfläche beseitigt. Der baulich nicht genutzte Bereich des Plangebietes wird als 'Maßnahmenfläche' dargestellt.

Bewertung:

Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch das beabsichtigte Vorhaben nur in geringem Maße berührt.

d) Abfallerzeugung

Die Kesselanlage lässt kein Abfallaufkommen erwarten, das mit erheblichen und nachhaltigen Umweltbelastungen verbunden ist.

Bewertung:

Es ist kein problematisches Abfallaufkommen zu erwarten.

e) Umweltverschmutzung und Belästigungen

Da es sich um ein Kesselhaus mit einer Größe von etwa 12,80 m x 17,00 m handelt, ist aufgrund der überschaubaren Größenordnung von keiner erheblichen und

nachhaltigen Umweltverschmutzung auszugehen.

Belästigungen können durch die Anlieferung von Öl durch Tankfahrzeuge ausgehen sowie optisch durch den relativ hohen Schornstein entstehen. Da die nächstgelegene Wohnbebauung allerdings weit genug entfernt ist und die Anlage in direkter Nachbarschaft zu der deutlich höheren MVA entstehen soll, kann davon ausgegangen werden, dass keine signifikanten Belästigungen hervorgerufen werden. Bedingt durch den seltenen Betrieb der Kesselanlage sind die Anlieferintervalle der Tankfahrzeuge gering.

Bewertung:

Bei der angestrebten Errichtung der Kesselanlage sind keine Anhaltspunkte für erhebliche und nachhaltige Umweltverschmutzungen und Belästigungen gegeben.

f) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind

Es werden für die Errichtung der Kesselanlage nur handelsübliche Baustoffe gewählt, von denen kein erhöhtes Unfallrisiko ausgeht. Umweltgefährdende Technologien werden bei der Errichtung einer ölbetriebenen Kesselanlage ebenfalls nicht angewandt.

Ein Störfall ist gemäß der „Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) „ein Ereignis, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereichs zu einer ernststen Gefahr oder zu Sachschäden nach Anhang VI Teil 1 Ziffer I Nummer 4 führt.“ Die Sachschäden gliedern sich wie folgt:

a) Sachschäden im Betriebsbereich: ab 2 Millionen Euro,

b) Sachschäden außerhalb des Betriebsbereichs: ab 0,5 Millionen Euro

Zu einem Störfall könnte es durch die Explosion des Öltanks kommen. Allerdings ist diese Möglichkeit sehr gering, zumal Öltanks dann gerade in Wohngebieten und -häusern nicht zulässig sein dürften. Der Öltank beinhaltet zudem nur ein Fassungsvermögen von ca. 60.000 l. Das entspricht einem Gewicht von deutlich unter der in der Anlage I der o. g. Verordnung genannten Mengenschwelle von 2.500.000 kg für Erdölzeugnisse und alternative Kraftstoffe. Der Anhang I „dient der Bestimmung, welche Stoffe oder Gemische als gefährliche Stoffe im Sinne von § 2 Nummer 4 in Betracht kommen, und legt die Mengenschwellen zur Ermittlung von Betriebsbereichen fest.“ Ein Störfall ist demnach nicht zu erwarten.

Bewertung:

Es werden nur handelsübliche Baustoffe gewählt, von denen kein erhöhtes Unfallrisiko ausgeht. Umweltgefährdende Technologien werden nicht angewandt. Ein Störfall ist unwahrscheinlich.

g) Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft

Risiken für die menschliche Gesundheit sind aus den oben genannten Punkten nicht ersichtlich.

2) Standort des Vorhabens

a) Bestehende Nutzung

Bei dem für die Errichtung der Kesselanlage vorgesehenen Grundstück handelt es sich um eine Teilfläche einer Ackerfläche. Im Randbereich steht eine ehemalige Trafostation und im Norden und Osten grenzen Knicks an das Plangebiet.

b) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei der vorgesehenen Fläche handelt es sich um einen anthropogen überprägten Ackerboden. Der Vorhabenstandort grenzt zwar an die freie Landschaft an, kann aber aufgrund der Lage an den angrenzenden Straßen (L 222 und K 108) und die Eingrünung durch die bereits vorhandenen Knicks weitgehend von der freien Landschaft abgeschirmt werden. Dafür ist noch eine Eingrünung im südlichen Bereich des Plangebietes erforderlich. Der Standort grenzt bereits jetzt an die o. g. Straßen und das gegenüberliegende Gewerbegebiet. Der Standort fungiert als Lebensraum für Tierarten. Hier sind insbesondere Vogelarten zu nennen, die in den randlichen Gehölzstrukturen brüten. Wie bereits in Kapitel 1c) „Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ beschrieben, ist es vorgesehen, die Knickgehölze zu erhalten. Der Lebensraum für die Vogelarten und eine eventuell vorkommende Haselmaus wird also erhalten. Ebenso ist ein Vorkommen von Offenlandbrütern aus den dort genannten Gründen unwahrscheinlich.

c) Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung von Schutzgebieten

Das Plangebiet ist kein Bestandteil von Schutzgebieten. Laut Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (alt) (Stand: 09/1998) liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Ca. 50 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet 'Höltigbaum' sowie das Natura 2000-Gebiet DE 2327-301 'Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor'. Auch wenn die Entfernung zum Natura 2000-Gebiet nicht sehr groß ist, ist eine Betroffenheit nicht gegeben (vgl. Kapitel 5.5.1 und 5.5.2). Weitere Schutzgebiete befinden sich in einer größeren Entfernung zum Plangebiet. Eine Betroffenheit dieser Gebiete ist aufgrund der räumlichen Distanz nicht vorhanden.

An der Nord- und Ostseite des Plangebietes befinden sich Knicks, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt sind. Es ist vorgesehen, die Knicks zu erhalten. Sollte sich auf der bauordnungsrechtlichen Ebene zeigen, dass eine Beeinträchtigung von Knickfunktionen nicht ausgeschlossen werden kann, wäre

dafür ein entsprechender Ausgleich durch eine Knick-Neuanlage im Verhältnis 1 : 1 zu leisten. Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Daher ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Bewertung:

Da keine Schutzgebiete betroffen sind, ist eine Belastung durch das beabsichtigte Erweiterungsvorhaben nicht zu erwarten. Es ist vorgesehen, die Knicks zu erhalten.

3) Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

a) Ausmaß der Auswirkungen

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind auf den Vorhabenstandort beschränkt.

b) Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

c) Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Die Auswirkungen beziehen sich in erste Linie auf die Bodenversiegelungen und -modellierungen. Schützenswerte nachbarliche Interessen sind nicht betroffen, da die nächstgelegene Wohnbebauung weit genug entfernt liegt. Die nächstgelegene Bebauung besteht aus Gewerbegrundstücken auf der gegenüberliegenden Seite der L 222. Der Ausgleich für die Bodenversiegelungen und -modellierungen sowie bei einer Beeinträchtigung der Knicks auch der Ausgleich für Knicks ist im nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren zu beauftragen. Er kann auf der sich anschließenden und ebenfalls ausgewiesenen 'Maßnahmenfläche' angelegt werden. Es besteht weder eine Schwere noch eine Komplexität der Auswirkungen.

d) Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die Auswirkungen sind bekannt. Es bestehen keine Risiken hinsichtlich unerwarteter Auswirkungen.

e) Eintritt sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Versiegelung und die Modellierungen des Bodens durch die

Leitungsverlegungen am Standort und die ggf. stattfindende Beeinträchtigung von Knicks findet einmalig während der Bauphase statt. Die Versiegelung ist von Dauer und an die Nutzung des Standortes gebunden. Eine Entsiegelung ist grundsätzlich möglich, wird aber nur erfolgen, wenn die bauliche Nutzung des Standortes aufgegeben wird.

4) Einschätzung nach überschlägiger Prüfung

Das Vorhaben führt primär zu Flächenversiegelungen und -modellierungen, die für die Errichtung der Kesselanlage und den Anschluss der Leitungen erforderlich werden. Durch die ehemalige Trafostation und die Lage in unmittelbarer Nähe zum Gewerbegebiet ergibt sich an dem Standort eine Vorbelastung.

Außer für das Schutzgut 'Boden' und eventuell für die Beeinträchtigung von Knicks ergeben sich keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt. Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Ein Ausgleich für die Versieglung und Modellierung des Bodens und die eventuelle Beeinträchtigung von Knickfunktionen sind im bauaufsichtlichen Verfahren zu beauftragen. Sie können auf der mit dieser Planung ebenfalls ausgewiesenen 'Maßnahmenfläche' umgesetzt werden.

Weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase werden sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben.

Die Planung begründet keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes.

Die Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

5.6 Betrachtung von möglichen Planungsvarianten

a) Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches

Die Planung sieht vor, einen Teil des Plangebietes als 'Fläche für Versorgungsanlagen' mit der Zweckbestimmung 'Fernwärme' und den anderen Bereich als 'Maßnahmenfläche' auszuweisen. Eine räumliche Feinplanung mit Anpflanzungen im Süden und Grünflächen in den Bereichen, die nicht für die Kesselanlage und den Öltank benötigt werden, erfolgt erst im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren. Aus diesem Grund bestehen auf der Ebene der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches.

b) Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches

Da es sich um eine Besicherung des Fernwärmenetzes zur Versorgung der zu mehr als 90 % angeschlossenen Haushalte der Gemeinde Stapelfeld mit Wärme und Warmwasser handelt, ist die Nähe zur Müllverbrennungsanlage und den Fernwärmeleitungen auf ihrem Weg zum zu versorgenden, besiedelten Gemeindegebiet unerlässlich. Andere Flächenvarianten wurden geprüft (siehe

Kapitel 1), haben sich aber nicht als nutzbar erwiesen. Die Fläche des Plangebietes ist verfügbar und erfüllt die genannten Kriterien.

5.7 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Es wurden im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes keine technischen Verfahren angewandt.

5.8 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

5.9 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan, aus dem sich im Regelfall keine Baurechte ableiten lassen. Erst wenn Baurechte vorliegen, können Baumaßnahmen in dem Plangebiet durchgeführt werden, die zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen können. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen zum Monitoring sind somit nicht erforderlich.

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe, die sich durch die Flächenversiegelungen und -modellierungen sowie durch die eventuelle Beeinträchtigung des Knicks ergeben werden, sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsebene zu ermitteln und durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen auszugleichen. Diese können auf der ebenfalls ausgewiesenen 'Maßnahmenfläche' umgesetzt werden. Die Errichtung einer Kesselanlage wird später zu keinen weiteren Beeinträchtigungen führen.

5.10 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Gemeinde plant, das Flurstück 5/6 der Flur 2, südlich "Alte Landstraße" (L 222), östlich der Straße "Groot Redder" (K 108), nördlich und westlich landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Teil als 'Fläche für Versorgungsanlagen' mit der Zweckbestimmung 'Fernwärme' und zum Teil als 'Maßnahmenfläche' auszuweisen. Zurzeit besteht das Plangebiet aus einer Ackerfläche, die für die zukünftige Bebauung genutzt werden soll. Die Ausweisung als 'Fläche für Versorgungsanlagen' wird zu der Beseitigung der Ackerfläche führen. Außerdem werden durch die Ausweisung Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen vorbereitet sowie die Knicks möglicherweise beeinträchtigt. Das Ausgleichserfordernis kann auf der 'Maßnahmenfläche' umgesetzt werden. Aufgrund der Lage des Plangebietes in der Nähe des FFH-Gebietes DE 2327-301 'Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor' wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die

zukünftige Planung nicht geeignet ist, selbst oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes herbeizuführen. Eine weitergehende FFH-Prüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Gemeindevertretung Stapelfeld hat diese Begründung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes in ihrer Sitzung am 01. April 2019 durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Stapelfeld, den 18. Sep. 2019




.....
Jürgen Westphal
(Bürgermeister)

34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stapelfeld

Zusammenfassende Erklärung (§ 6 a Abs. 1 BauGB)

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stapelfeld für das Gebiet Flurstück 5/6 der Flur 2, südlich "Alte Landstraße" (L 222), östlich der Straße "Groot Redder" (K 108), nördlich und westlich landwirtschaftlich genutzter Flächen mit der Bekanntmachung der erteilten Genehmigung wirksam. Ihr ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Planerische Zielsetzung:

Der Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst ein Gebiet mit einer Größe von ca. 0,63 ha. Das Plangebiet liegt im Norden des Gemeindegebietes und umfasst eine derzeit als Acker genutzte Fläche. Nördlich verläuft die 'Alte Landstraße' (L 222), an die sich noch weiter nördlich ein Gewerbegebiet anschließt, in dem sich u. a. die Müllverbrennungsanlage Stapelfeld (MVA) befindet, von der das Fernwärmenetz der Gemeinde gespeist wird. Im Westen des Plangebietes grenzt die Straße 'Groot Redder' (K 108). Östlich und südlich des Plangebietes sind landwirtschaftlich genutzte Flächen anzutreffen.

Die Gemeinde beabsichtigt, innerhalb des Plangebietes eine Kesselanlage als Zuschaltoption für das Fernwärmenetz planungsrechtlich vorzubereiten. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, das Plangebiet im Flächennutzungsplan anstelle der derzeitigen Ausweisung als 'Fläche für die Landwirtschaft' zukünftig teilweise als 'Fläche für Versorgungsanlagen' mit der Zweckbestimmung 'Fernwärme' sowie teilweise als 'Maßnahmenfläche' darzustellen.

Die geplante Ausweisung erfolgt vor dem Hintergrund, dass eine Besicherungsanlage benötigt wird, falls keine oder nicht genug Wärme durch die Müllverbrennungsanlage geliefert werden kann. Dies ist zum Beispiel regelmäßig dann der Fall, wenn die MVA ihren jährlich anfallenden Wartungszyklus durchläuft, der zwischen vier und sechs Wochen in Anspruch nimmt, oder bei Ausfall der Anlage. Für den Anschluss der Leitungen an die neue MVA ist es zudem notwendig, die alten Leitungen vorab zu kappen und für die neue MVA vorzustrecken. Dies erfolgt bereits vor der Fertigstellung der Anlage. Auch für diese vorbereitenden Arbeiten im Zuge der Errichtung der neuen MVA soll die Kesselanlage dann bei Bedarf zugeschaltet werden können, um so die Fernwärmeversorgung sicherzustellen.

Maßgebliche Umweltbelange:

Im Rahmen des Bauleitplanes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung. Der Beurteilung der Situation von Natur und Umwelt und deren Entwicklung bei Umsetzung der Vorhaben lagen die vorhandenen Planungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene zu Grunde.

Das Plangebiet wird von einer Ackerfläche eingenommen, an die im Norden und Osten Knicks angrenzen. Die Errichtung einer Kesselanlage wird zu dem Verlust der Ackerfläche und zu Flächenversiegelungen durch das Gebäude, den Öltank und die befestigten

Hoffflächen führen. Ebenfalls ist es notwendig, die Leitungen, die von der Kesselanlage ausgehen, an die Fernwärmeleitungen anzuschließen. Dies führt zu Bodenmodellierungen. Die Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens zu beachten sind und ausgeglichen werden müssen. Der baulich nicht genutzte Bereich des Plangebietes wird als 'Maßnahmenfläche' dargestellt. Das Ausgleichserfordernis kann auf der 'Maßnahmenfläche' umgesetzt werden.

Laut derzeitigem Planungsstand halten das Gebäude und der Öltank ausreichend Abstand zu den Knicks ein. Da die genaue Lage der Kesselanlage und dessen Leitungen aber erst im Baugenehmigungsverfahren definiert wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich für die Knicks Beeinträchtigungen ergeben werden. Es ist jedoch vorgesehen, diese zu erhalten. Hinsichtlich des Anbauverbotes von 20 m zur Landesstraße 222 kann davon ausgegangen werden, dass zumindest der Knick im Norden unbeeinträchtigt bleibt. Trotzdem muss im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, ob es Beeinträchtigungen gibt, die dann auszugleichen sind. Sollte sich herausstellen, dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, sind ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 1 zu leisten, die Gehölze zu erhalten und ein Antrag auf Knickentwidmung bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn zu stellen.

Das Plangebiet ist im Norden und Osten durch Knicks wirksam eingegrünt. Da es vorgesehen ist, die Knicks zu erhalten, ist die Eingrünung des Plangebietes an diesen Stellen auch weiterhin sichergestellt. Lediglich im Süden grenzt die freie Landschaft an. Hier könnte eine Eingrünung erforderlich werden. Auf der Ebene des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens muss geprüft werden, ob Maßnahmen zur Eingrünung der Südgrenze durchgeführt werden müssen.

Die Planungsabsichten entwickeln sich nicht aus den derzeitigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes, der daher einer Änderung bedarf. Die künftig angedachte 'Fläche für Versorgungsanlagen' mit der Zweckbestimmung 'Fernwärme' sowie die 'Maßnahmenfläche' sind als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt. Eine räumliche Feinplanung wird erst auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Im Rahmen der frühzeitigen und regulären Beteiligung sowie bei der erneuten Auslegung sind Seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben worden. Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind Hinweise und Anregungen von zehn Stellen, im Rahmen des regulären Beteiligungsverfahrens von acht Stellen vorgetragen worden. Nach dem regulären Beteiligungsverfahren wurde der Entwurf geändert und erneut öffentlich ausgelegt. Im Rahmen der erneuten Beteiligung sind Hinweise und Anregungen von sechs Stellen vorgetragen worden. Neben redaktionellen Hinweisen ohne Auswirkungen auf den Planinhalt wurden auch substantielle Stellungnahmen abgegeben.

Landesplanungsbehörde:

Die Landesplanungsbehörde bezieht sich auf die Erfordernisse der Raumordnung und erklärt, dass zur Sicherung der Freiraumfunktion Belastungen der regionalen Grünzüge vermieden werden sollten und dass zunächst vorhandene Flächenpotenziale auszuschöpfen seien, bevor weitere Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden. Es wird eine detaillierte Alternativenprüfung gefordert. Der Planung ist eine detaillierte Standortalternativenprüfung voran gegangen, die im Rahmen des Verfahrens weiter vertieft wurde. Die Auswirkungen auf den regionalen Grünzug werden durch verschiedene Maßnahmen minimiert und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges nicht gefährdet

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration - Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht -:

Es wird darauf verwiesen, dass der Außenbereich grundsätzlich von Bebauung freizuhalten sei. Neue Bauflächen seien nur in guter räumlicher Anbindung an vorhandene Siedlungsstrukturen denkbar. Der Planung ist eine detaillierte Standortalternativenprüfung voran gegangen, die im Rahmen des Verfahrens weiter vertieft wurde. Der gewählte Standort hat sich als einzig geeigneter und zur Verfügung stehender herauskristallisiert. Zudem verursachen die Turbinen des Blockheizkraftwerkes Lärm, der eine direkte Anbindung an wohnbaulich genutzte Siedlungsstrukturen nicht zulässt.

Landrat des Kreises Stormarn:

Es wird vom Kreis Stormarn erläutert, dass der Außenbereich grundsätzlich von Bebauung freizuhalten sei und der regionale Grünzug erhalten bleiben solle. Es bedürfe einer detaillierten Alternativenprüfung. Besonders eine Unterbringung der Kesselanlage auf dem Gelände der Müllverbrennungsanlage oder der zukünftigen Phosphataufbereitung sollte eindringlich geprüft werden. Der Planung ist eine detaillierte Standortalternativenprüfung voran gegangen, die im Laufe des Verfahrens weiter vertieft wurde. Die Auswirkungen auf den regionalen Grünzug werden durch verschiedene Maßnahmen minimiert und die Funktionsfähigkeit des Grünzugs nicht gefährdet. Zudem verursachen die Turbinen des Blockheizkraftwerkes Lärm, der eine direkte Anbindung an wohnbaulich genutzte Siedlungsstrukturen nicht zulässt. Die oben genannten Standorte stehen nicht zur Verfügung.

Als Standortalternative wird von der uNB u.a. die Fläche östlich der Müllverbrennungsanlage vorgeschlagen. Diese läge in unmittelbarer Nachbarschaft zur MVA und innerhalb eines Gewerbegebietes. Die angesprochene Fläche wurde geprüft, steht aber nicht zur Verfügung. Zu beachten seien darüber hinaus bei der Realisierung des Vorhaben der Artenschutz und die Lage in einem archäologischen Interessensgebiet.

Handwerkskammer Lübeck:

Die Handwerkskammer Lübeck bittet darum, dass bei Flächenfestsetzungen, die Handwerksbetriebe beeinträchtigen, ein sachgerechter Wertausgleich und eine frühzeitige Benachrichtigung der betroffenen Betriebe stattfinden möge. Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe durch die Planung beeinträchtigt werden.

BUND und NABU:

Der BUND und NABU geben zu bedenken, dass ggf. ein anderer Standort geeigneter wäre und die Fläche zum Erhalt des Grüngürtels für die Landwirtschaft gesichert werden sollte. Ebenfalls wird's die Notwendig der Verstärkung und Erweiterung des Fernwärmenetzes hinterfragt. Der Planung ist eine detaillierte Standortalternativenprüfung voran gegangen, die im Verfahren weiter vertieft wurde. Eine Voraussetzung für die Wahl eines geeigneten Standortes ist die Lage an den Fernwärmeleitungen, die ins bzw. vom Siedlungsgebiet zur Müllverbrennungsanlage führen. Die neue Müllverbrennungsanlage, die 2022 in Betrieb gehen soll, bedarf einer jährlichen Wartung. In dieser Zeit wird keine Wärme produziert. Genau für diesen Zeitraum soll die geplante Kesselanlage die Wärmeversorgung übernehmen.

BUND, Landesverband Schl.-Holstein:

Es werden vom BUND weitere alternative Standorte vorgeschlagen. Der Planung ist eine detaillierte Standortalternativenprüfung vorangegangen, die im Verfahren weiter vertieft wurde. Sinnvoll ist außer auf dem Gelände der Müllverbrennungsanlage selbst nur ein Standort zwischen Müllverbrennungsanlage und Wohnort Stapelfeld entlang der K 108 aufgrund der dort verlaufenden Leitungen. Andere Standortalternativen standen nicht zur Verfügung.

Abwasserzweckverband Siek:

Der Abwasserzweckverband Siek weist darauf hin, dass in der Straße 'Groot Redder' kein Schmutzwasserfreigefällekanal für einen Anschluss des Plangebietes vorhanden sei. In der Straße befände sich aber eine Abwasserdruckleitung, in die das Abwasser vom Grundstück mit einer Pumpe weggedrückt werden könne. Sollte Schmutzwasser anfallen, ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

Archäologisches Landesamt:

Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale konnten zurzeit nicht festgestellt werden. Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet. Hingewiesen wurde auf § 15 DSchG zum evtl. Auffinden von Kulturdenkmalen.

Schleswig-Holstein Netz AG:

Es wird von der Schleswig-Holstein Netz AG darauf hingewiesen, dass auf der gegenüberliegenden Seite des Plangebietes eine Gas-Hochdruckleitung verlaufe. Es wird ebenfalls angemerkt, dass sich Leitungen der Hansewerk Natur im Plangebiet befinden könnten. Die Hanse Werk Natur GmbH wurde am weiteren Verfahren beteiligt.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Technologie und Tourismus:

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Technologie und Tourismus bittet zu berücksichtigen, dass keine Zufahrten und Zugänge zu der freien Strecke der K 108 angelegt werden dürften. Das Anlegen einer weiteren Zufahrt ist nicht beabsichtigt.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH:

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH teilt mit, dass sich im Plangebiet Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden würden.

Hamburg Wasser

Hamburg Wasser weist darauf hin, dass Teilbereiche von Hamburg Wasser berohrt seien. Eine Leitungsumverlegung sei wenn möglich zu vermeiden. Die Notwendigkeit einer Umlegung von Leitungen ist derzeit nicht erkennbar.

Zentrale Abwägungsentscheidungen:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04. Oktober 2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13. Juli 2010 (LEP 2010; Amtsblatt Schleswig-Holstein, S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998).

Stapelfeld ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im Ordnungsraum um Hamburg und gehört zum Nahbereich der Stadt Ahrensburg, die ein Mittelzentrum darstellt. Im Regionalplan für den Planungsraum I des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Fortschreibung 1998, ist für die Gemeinde Stapelfeld der Standort der Müllverbrennungsanlage (zentrale Abfallbeseitigungsanlage) dargestellt. Es wird im Regionalplan darauf hingewiesen, dass die Prozesswärme aus der Müllverbrennungsanlage von Gewerbebetrieben genutzt werden könne und deshalb eine zusätzliche Ansiedlung von Gewerbebetrieben in Betracht gezogen werden solle. Der Gemeinde wird aus diesem Grund eine 'planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion' zugewiesen. Dem sich daraus ergebenden zusätzlichen Wohnbedarf soll durch die Ausweisung von Wohnbauflächen Rechnung getragen werden.

Weiter heißt es im Kapitel 6.6 'Abfallwirtschaft' des Regionalplans für den Planungsraum I: "Zur thermischen Behandlung sowie zur Fernwärmeversorgung sollen die bestehenden Müllverbrennungsanlagen in Tornesch-Ahrenlohe und Stapelfeld langfristig gesichert werden. Durch Nachrüstungen nach dem Stand der Technik sollen ihre Emissionen

minimiert werden. Vor einer evtl. Erweiterung der MVA Stapelfeld ist sorgfältig zu prüfen, ob ein Bedarf gegeben ist."

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) führt dazu unter Ziffer 2.6 aus: „Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.“

Die Gemeinde beabsichtigt, innerhalb des Plangebietes eine Kesselanlage als Zuschaltoption für das Fernwärmenetz planungsrechtlich vorzubereiten. Für die Standortwahl waren die Nähe zur Müllverbrennungsanlage und zu den vorhandenen Fernwärmeleitungen sowie die Möglichkeit zur zeitnahen Umsetzung der Baumaßnahme maßgebend. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, das Plangebiet im Flächennutzungsplan anstelle der derzeitigen Ausweisung als 'Fläche für die Landwirtschaft' zukünftig teilweise als 'Fläche für Versorgungsanlagen' mit der Zweckbestimmung 'Fernwärme' sowie teilweise als 'Maßnahmenfläche' darzustellen.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stapelfeld für das Gebiet Flurstück 5/6 der Flur 2, südlich "Alte Landstraße" (L 222), östlich der Straße "Groot Redder" (K 108), nördlich und westlich landwirtschaftlich genutzter Flächen wurde von der Gemeindevertretung am 01. April 2019 beschlossen und vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein mit Bescheid vom 13. Juni 2019 genehmigt.

Bornhöved, den 01. Juli 2019

gez.

(Czierlinski)
Büro für Bauleitplanung

